BESCHWERDEKAMMERN DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF THE EUROPEAN PATENT OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Veröffentlichung im Amtsblatt ~~Ja~~ / Nein

A		B		C	X

Aktenzeichen: W 30/90 - 3.2.2

Anmeldenummer: PCT/EP 89/01 491

Veröffentlichungs-Nr.:

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum kontinuierlichen Herstellen von faserverstärkten Kunststoffrohren und Einrichtung zum Durchführen des Verfahrens

Klassifikation: B29C 53/60

E N T S C H E I D U N G
vom 8. Juli 1992

Anmelder: ELSNER, Lothar

Stichwort:

EPÜ PCT Regel 40.2 (c)

Schlagwort: "Widerspruch des Anmelders nicht begründet"

Leitsatz

Europäisches Patentamt | European Patent Office | Office européen des brevets

Beschwerdekammern | Boards of Appeal | Chambres de recours

Aktenzeichen: W 30/90 - 3.2.2
Internationale Anmeldung PCT/EP 89/01 491

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 8. Juli 1992

Anmelderin: ELSNER, Lothar

Vertreter: Herr H. KASTNER
Osterholzallee 89
W - 7140 Ludwigsburg (DE)

Gegenstand der Entscheidung: Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens gegen die Aufforderung des Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag) vom 18. April 1990 zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchengebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: M. Noel
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

I. Der Anmelder hat am 6. Dezember 1989 beim Europäischen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/EP 89/01 491 eingereicht.

II. Mit Bescheid vom 18. April 1990 hat das Europäische Patentamt in seiner Eigenschaft als Internationale Recherchenbehörde (IRB) dem Anmelder, gestützt auf Artikel 17 (3) (a) und Regel 40 (1) PCT, eine Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchengebühr mit dem Hinweis zugestellt, daß die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspreche.

Als Begründung der fehlenden Einheitlichkeit werden die Patentansprüche 1 bis 37 folgenden zwei Erfindungen zugeordnet:

1. Patentansprüche 1 - 5, 8 - 12, 14 - 37:

Kontinuierliche Herstellung eines Kunststoffrohres auf stehendem, mit Trennfolie bezogenem Dorn

2. Patentansprüche 6, 7, 13:

Ummanteln eines kontinuierlich vorbewegten Innenrohres.

III. Der Anmelder hat daraufhin mit Schreiben vom 17. Mai 1990, eingegangen am 18. Mai 1990, die zusätzliche Recherchengebühr für die vorstehend genannte Anspruchsgruppe 2 entrichtet und gleichzeitig Widerspruch gegen die Zahlungsaufforderung der IRB mit folgenden Worten eingelegt: "Die Zahlung der zusätzlichen Gebühr erfolgt unter Widerspruch". Es wurde keine Begründung gegeben.

Entscheidungsgründe

1. Regel 40.2 (c) PCT sieht vor, daß der Anmelder die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch zahlen kann; "dem Widerspruch ist eine Begründung des Inhalts beizufügen, daß die internationale Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfülle".

Daraus folgt, daß in Fällen in denen der Anmelder die zusätzliche(n) Gebühr(en) unter Widerspruch zahlt, die Zahlung der zusätzlichen Gebühr(en) einhergehen muß mit der Angabe der Gründe, die den Widerspruch stützen. Da in Übereinstimmung mit Artikel 17 (3) (a) und Regel 40.3 PCT die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist (hier 30 Tage) erfolgen muß, ist es darüber hinaus klar, daß der Widerspruch innerhalb dieser selben Frist einzulegen und zu begründen ist (vgl. Entscheidungen W 1/87, ABl. EPA 5/1988, 182 und W 4/87, ABl. EPA 11/1988, 425).

Da aber der Anmelder keinerlei Gründe dafür angegeben hat, warum seiner Meinung nach die Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit genüge, kann die bloße Angabe, daß die Zahlung der zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch erfolgt, als solche nicht als "begründet" im Sinne von Regel 40.2 (c) PCT angesehen werden (vgl. Entscheidung W 8/89, Beilage zum ABl. 6/1991: "die Rechsprechung der Beschwerdekammern des EPA", S. 64).

Der Widerspruch des Anmelders genügt demnach den Erfordernissen der Regel 40 (2) (c) PCT nicht und ist deshalb als unzulässig zu verwerfen.

2. Bei dieser Sachlage kann die Kammer nicht prüfen, ob die Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr rechtmäßig ist oder nicht, z. B. ob sie zutreffend mit den

Gründen versehen ist, die für die Feststellung mangelnder Einheitlichkeit verantwortlich sind, da dies eine materiell-rechtliche Sachfrage ist, die im Zusammenhang mit der Sachprüfung des Widerspruchs zu beantworten ist; in die Sachprüfung des Widerspruchs ist aber nur einzutreten, wenn ein zulässiger Widerspruch vorliegt (Entscheidung W 6/88 vom 14. April 1989, nicht veröffentlicht).

3. Die vom Anmelder zusätzlich entrichtete Recherchengebühr ist deshalb nicht zurückzuzahlen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Der Widerspruch gemäß Regel 40.2 (c) PCT wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte: Der Vorsitzende:

S. Fabiani G. Szabo

03581